



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavi- rus - Corona-Erwerbbersatz (KS CE)

Gültig ab 17. September 2020

Stand: 17. Februar 2022

V25

318.713 d KS CE

02.22

Vorwort

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat verschärfte Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus bekanntgegeben und eine «ausserordentliche Lage» erklärt.

Das vorliegende Kreisschreiben regelt die vom Bundesrat am 20. März 2020 beschlossene Entschädigung auf der Grundlage der «[COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#)» bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Der Massnahmenkatalog besteht aus einer Entschädigung für:

- Arbeitnehmende sowie selbstständig erwerbende, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer unter 12-jährigen Kinder unterbrechen mussten
- Personen, die ihre Erwerbstätigkeit infolge ärztlich oder behördlich angeordneter Quarantäne unterbrechen mussten
- Selbstständig Erwerbende, die infolge Betriebsschliessung nach [Art. 6. Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2](#) einen Erwerbsausfall erlitten haben
- Selbstständig Erwerbende, die wegen einer abgesagten Veranstaltung aufgrund des behördlichen Veranstaltungsverbots einen Erwerbsausfall erlitten haben.

Vorgesehen ist eine Entschädigung in Form eines Taggeldes, welches 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens beträgt, das vor dem Erwerbsunterbruch erzielt wurde. Dabei lehnt sie sich organisatorisch und verfahrensmässig an die Regelungen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft an. Abweichende Regelungen sind in diesem Kreisschreiben aufgeführt.

Die Bestimmungen umfassen ausschliesslich den oben genannten Geltungsbereich. Sie treten am 17. März 2020 in Kraft und sind für eine Dauer von 6 Monaten befristet.

Vorwort zur Version 2

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 die Ausweitung des Begünstigtenkreises für die Corona-Erwerbsausfallentschädigung beschlossen.

Neu sollen auch Eltern von Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, Anspruch auf eine Entschädigung haben, sofern die besuchte Sonderschule geschlossen wurde und somit keine Betreuung gewährleistet werden kann. Dies betrifft auch Eltern von Jugendlichen, die einen Intensivpflegezuschlag der IV bis zu deren vollendetem 18. Altersjahr erhalten und deren Schule oder Eingliederungsstätte geschlossen wurde.

Ausserdem sollen selbstständig Erwerbende, die aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen einen indirekten Erwerbsausfall erleiden, obwohl ihr Betrieb nicht geschlossen werden musste, Anspruch auf die Entschädigung haben. Um lediglich Härtefälle zu berücksichtigen, besteht nur Anspruch, wenn das AHV-pflichtige Einkommen zwischen Fr. 10'000.- und Fr. 90'000.- liegt.

Am 21. März 2020 wurde durch den Bundesrat zudem eine Ausnahmeregelung für Kantone in besonderen Gefährdungsgebieten erlassen. Das vorliegende Kreisschreiben wurde dementsprechend erweitert.

Zudem wurden einige Präzisierungen und Ergänzungen, basierend auf ersten Erfahrungen in der Umsetzung dieser Leistung und aufgrund von Rückmeldungen der Durchführungsstellen, sowie vereinzelte sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Vorwort zur Version 3

An seiner Sitzung vom 22. April 2020 hat der Bundesrat erste Lockerungsmassnahmen verabschiedet, wodurch ab dem 27. April 2020 gewisse Betriebe wieder öffnen durften. Am 29. April 2020 wurden weitere Lockerungen vom Bundesrat beschlossen und diejenigen Betriebe definiert, welche ab dem 11. Mai 2020 ihren Betrieb wiederaufnehmen dürfen.

Des Weiteren hat der Bundesrat entschieden, den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für alle Selbstständigerwerbenden, die ihren Betrieb am 27. April resp. 11. Mai 2020 wieder öffnen dürfen, bis zum 16. Mai 2020 zu gewähren. Durch diesen Entscheid werden die von der Betriebsschliessung betroffenen Anspruchsberechtigten, den sogenannten Härtefällen gleichgestellt, welche ebenfalls bis zum 16. Mai 2020 anspruchsberechtigt sind.

Diejenigen Selbstständigerwerbenden, die ihren Betrieb über den 11. Mai 2020 hinaus geschlossen halten müssen, haben sich schriftlich oder elektronisch bei ihrer zuständigen Ausgleichskasse zu melden, um weiterhin eine Entschädigung zu erhalten. Die Ausgleichskassen informieren die betroffenen Personen. Dies gilt ebenfalls für Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb wegen des fehlenden oder ungenügenden Schutzkonzepts nicht wieder öffnen können.

Der Anspruch infolge Ausfalls der Fremdbetreuung bleibt über den 11. Mai 2020 bestehen, sofern die Eltern die Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen und den Ausfall nachweisen können. Auch der Anspruch infolge behördlich oder ärztlich angeordneter Quarantäne kann weiterhin bestehen.

Anspruchsberechtigte infolge des Veranstaltungsverbotes erhalten die Entschädigung bis auf Weiteres für die ganze Dauer.

Das vorliegende Kreisschreiben wurde im Sinne dieser Beschlüsse angepasst und ergänzt. Des Weiteren wurden die Bemessungsgrundlagen für die Entschädigung für Selbstständigerwerbende präzisiert und vereinzelte sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Vorwort zur Version 4

Die Bemessung der Entschädigung für Teilzeitangestellte respektive Teilausfälle infolge Ausfalls der Fremdbetreuung hat bei den Durchführungsstellen teilweise Fragen aufgeworfen. Je nach Ausgestaltung der Erwerbstätigkeit, kann es zu Abweichungen in der Festsetzung der Entschädigung kommen, da bei der Taggeldberechnung von jeweils 5 Arbeitstagen ausgegangen wird. Eine Person, die ihr Pensum in weniger als 5 Arbeitstagen verrichtet, kann demnach eine Entschädigung erhalten, die unter 80% des auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommens liegt.

In der aktuellen Version des vorliegenden Kreisschreibens wurde diesem Umstand Rechnung getragen und die Bemessung der Entschädigung dahingehend angepasst.

Neu soll 80% des effektiven Erwerbsausfalls für die gesamte Bezugsperiode ausgerichtet werden, statt 80% des Erwerbseinkommens für die entsprechenden Bezugstage. Ein Beispiel dazu ist in der entsprechenden Randziffer zu finden.

Weiter wurde eine Präzisierung zur Anmeldung durch den Arbeitgeber vorgenommen.

Vorwort zur Version 5

Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat über weitere Lockerungsschritte entschieden und die weitgehende Wiederaufnahme sämtlicher Betriebe per 6. Juni 2020 unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen beschlossen. Ebenso hat er die Empfehlungen für die Risikopersonen aufgehoben - was sich auch auf die Kinderbetreuung auswirkt. Ab dem 22. Juni 2020 sollen auch Veranstaltungen bis 1000 Personen wieder erlaubt sein.

Durch diese Lockerung erlischt der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für Selbstständigerwerbende infolge Betriebsschliessung am 5. Juni 2020. Ausnahme bilden dabei die Betriebe, welche das Schutzkonzept nicht umsetzen können und daher weiterhin geschlossen bleiben müssen.

Der Anspruch infolge Veranstaltungsverbot bleibt vorerst weiterhin bestehen, auch wenn kleinere Veranstaltungen wieder erlaubt sind.

Durch die Schulöffnungen am 11. Mai 2020 und den Wegfall der Empfehlungen für die Risikogruppe (Kinderbetreuung) ist der Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung längstens bis 5. Juni 2020 gegeben. Eltern, die weiterhin davon betroffen sind, weil beispielsweise der Schulbetrieb nach wie vor eingeschränkt ist oder die Betreuungsstätte noch nicht geöffnet hat, können den Anspruch unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises geltend machen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 entschieden, dass sämtliche Leistungsansprüche spätestens am 16. September 2020 enden. In Abweichung zu Art. 24 ATSG gelten somit sämtliche Ansprüche ab diesem Zeitpunkt als abgegolten und können nicht nachträglich beantragt werden.

Die genannten Beschlüsse sind in der vorliegenden Version des Kreisschreibens enthalten und mit einem 06/20 gekennzeichnet.

Vorwort zur Version 6

Am 1. Juli 2020 hat der Bundesrat entschieden den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für Selbstständigerwerbende, die infolge der beschlossenen Massnahmen einen Erwerbsausfall erlitten haben, bis zum 16. September 2020 zu verlängern.

Der Entscheid betrifft Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb schliessen mussten, sowie indirekt betroffene Selbstständigerwerbende, sogenannte Härtefälle. Ebenfalls wird die Entschädigung bis zum 16. September 2020 für Selbstständige ausbezahlt, die vom Veranstaltungsverbot betroffen sind.

Die Auszahlung der eingestellten Entschädigungen ist somit wieder aufzunehmen und diese sind bis zum 16. September 2020 auszurichten. Für diejenigen Selbstständigerwerbenden, die den Betrieb am 27. April resp. 11. Mai 2020 wiederaufnehmen durften und die Entschädigung per 16. Mai 2020 eingestellt wurde, ist für diese Zeitperiode eine Nachzahlung vorzunehmen. Das gleiche gilt für Anspruchsberechtigte, deren Anspruch aufgrund der Lockerungsmassnahmen am 5. Juni 2020 geendet hat.

Ein neuer Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz besteht für Personen, die in einer arbeitgeberähnlichen Stellung oder als mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partnerinnen und Partner in einem Betrieb der Veranstaltungsbranche tätig sind. Diese Personen waren bis zum 31. Mai 2020 durch die Kurzarbeitsentschädigung gedeckt. Ab dem 1. Juni 2020 können diese Personen einen Anspruch auf die Corona-Erwerbsausfallentschädigung geltend machen sofern das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen im Jahr 2019 zwischen Fr. 10'000.- und 90'000.- betrug.

Im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Bundesrates und der «SwissCovid» Applikation des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) hat sich ein zusätzlicher Anpassungsbedarf ergeben.

Die vorliegende Version des Kreisschreibens wurde in diesem Rahmen ergänzt, die entsprechenden Randziffern sind mit einem 07/20 gekennzeichnet. Als Hilfsmittel befindet sich im Anhang überdies

eine Liste der möglich betroffenen Betriebe der Veranstaltungsbranche für die neue Entschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung.

Vorwort zur Version 7

Die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall basierte auf dem Notrecht mit einer beschränkten Geltungsdauer von sechs Monaten, vom 17. März bis zum 16. September 2020.

Um eine gesetzliche Grundlage für die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Verordnung zu schaffen, hat der Bundesrat die Botschaft zum COVID-19 Gesetz verabschiedet, wodurch diese auch nach dem 16. September 2020 weiterhin gültig bleibt. Die Verordnung basiert nicht mehr auf dem Notrecht, sondern auf der Botschaft. Sie wurde dahingehend angepasst, um der aktuellen Situation zur Bekämpfung der Pandemie Rechnung zu tragen, wobei die Verantwortung zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie wieder hauptsächlich bei den Kantonen liegt.

Das auf Bundesebene erlassene Verbot für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen behält seine Gültigkeit bis zum 30. September 2020. Nach diesem Datum liegt es an den Kantonen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen und geeignete Bestimmungen zu erlassen, sofern die Anzahl der Neuinfektionen wieder steigen sollte. Die Kompetenz der Kantone umfasst neu unter anderem die Anordnung von Betriebsschliessungen für private und öffentliche Betriebe sowie Einschränkungen im Veranstaltungsbereich, die Verordnung trägt diesem Umstand entsprechend Rechnung.

Gemäss der ab 17. September 2020 Verordnung haben Anspruch:

- Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb aufgrund kantonaler Massnahmen oder von solchen auf Bundesebene schliessen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden
- Selbstständigerwerbende, deren Veranstaltung nicht von einer kantonalen Behörde genehmigt wurde oder aber wegen Massnahmen auf Bundesebene nicht stattfinden kann, sofern ein Erwerbsausfall vorliegt
- Eltern, die infolge Wegfalls der Kinderbetreuung einen Erwerbsausfall erleiden, wie beispielsweise wenn die Schule oder Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen oder unter Quarantäne gestellt werden oder die betreuende Person sich in Quarantäne begeben muss

- Personen, die sich in eine ärztlich oder behördlich angeordnete Quarantäne begeben müssen.

Die vorliegende Version des Kreisschreibens wurde in diesem Rahmen ergänzt, die entsprechenden Randziffern sind mit einem 09/20 gekennzeichnet. Weiter wurden vereinzelt sprachliche Anpassungen vorgenommen. Die vorliegende Version 7 ist anwendbar für die Ansprüche gemäss der ab dem 17. September 2020 geltenden Version der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall. Für Ansprüche gemäss der bis zum 16. September 2020 geltenden Verordnung sind die Versionen 1- 6 anwendbar.

Vorwort zur Version 8

Am 25. September 2020 hat das Parlament das COVID-19-Gesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat die entsprechenden Verordnungsanpassungen an seiner Sitzung vom 4. November 2020 erlassen.

Der Begünstigtenkreis wurde rückwirkend per 17. September 2020 bis zum 30. Juni 2021 folgendermassen erweitert:

- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die ihren Betrieb aufgrund kantonaler Massnahmen oder von solchen auf Bundesebene schliessen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, deren Veranstaltung infolge eines geltenden Veranstaltungsverbots nicht stattfinden kann, sofern ein Erwerbsausfall vorliegt
- Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die aufgrund der beschlossenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus eine Umsatzeinbusse von mindestens 55% im Vergleich zu den Jahren 2015-2019 erfahren und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden und die im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 10'000.- erzielt haben.

Die vorliegende Version 8 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 11/20 gekennzeichnet. Diese Version ist rückwirkend anwendbar für Ansprüche gemäss der ab dem 17. September 2020 geltenden Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall.

Gleichzeitig wurde in der vorliegenden Version das Quellensteuerverfahren für Auszahlungen ab dem 1. Januar 2021 definiert. Die entsprechenden Randziffern im neuen Kapitel 6.1.2 sind mit 01/21 gekennzeichnet. Das bisherige Verfahren behält seine Gültigkeit bis 31. Dezember 2020 (Kap. 6.1.1).

Vorwort zur Version 9

Die Anspruchsvoraussetzungen und der Begünstigtenkreis für den Bezug der Entschädigung wurden im vorliegenden Kreisschreiben präzisiert. Mitarbeitende Ehegatten von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung haben Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, sofern sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dieser Anspruch besteht auch für mitarbeitende Ehegatten von selbstständigerwerbenden Personen.

Zudem ist der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge Quarantäne und Ausfalls der Fremdbetreuung in den Übergangsbestimmungen der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall geregelt und kann bis zum 30. Juni 2021 geltend gemacht werden, auch wenn der Anspruch nach altem Recht entstanden ist. Der Ausfall der Fremdbetreuung war in den vorigen Versionen des Kreisschreibens nicht explizit erwähnt, dies wurde nun präzisiert.

Weiter wurde eine Ergänzung zur Bemessung der Entschädigung für Lernende, die noch nicht AHV-beitragspflichtig sind, gemacht.

Die vorliegende Version 9 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 11/20 gekennzeichnet. Diese Version ist rückwirkend anwendbar für Ansprüche gemäss der ab dem 17. September 2020 geltenden Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall.

Vorwort zur Version 10

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Entschädigung im Zusammenhang mit der massgeblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit wurden im vorliegenden Kreisschreiben gemäss den neusten Bestimmungen des COVID-19-Gesetzes angepasst. Das Gesetz wurde am 18. Dezember 2020 verabschiedet.

Die vorliegende Version 10 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 12/20 gekennzeichnet. Diese Version ist anwendbar für Ansprüche ab 19. Dezember 2020.

Vorwort zur Version 11

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie erweitert und insbesondere beschlossen, Home-Office für obligatorisch zu erklären. Besonders gefährdete Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen und denen kein angemessener Schutz am Arbeitsplatz garantiert werden kann oder die Ersatzarbeit ablehnen, welche ihnen zugewiesen wurde, werden freigestellt. Diese Personen sind durch die Corona-Erwerbersatzentschädigung gedeckt. Besonders gefährdete Personen, welche einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie ihre Arbeit aufgrund von organisatorischen oder technischen Gründen nicht von zuhause aus verrichten können und einen Erwerbsausfall erleiden. Der Bundesrat hat die entsprechenden Anpassungen in der Verordnung vorgenommen, welche am 18. Januar in Kraft treten und bis am 28. Februar 2021 befristet sind.

Die aktuelle Version 11 des Kreisschreibens wurde dem entsprechend angepasst. Die betreffenden Randziffern sind mit 01/21 gekennzeichnet. Diese Version bezieht sich auf Ansprüche ab dem 18. Januar 2021 und ist bis 28. Februar 2021 befristet.

Vorwort zur Version 12

Am 27. Januar 2021 hat der Bundesrat die Covid-19-Verordnung besondere Lage und Art. 3 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Erwerb-sausfall geändert. Diese Änderungen treten am 8. Februar 2021 in Kraft.

Gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage dauert die Quarantäne 10 Tage. Diese verordnete Quarantänemassnahme kann durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt frühestens am 7. Tag nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person aufgehoben werden, sofern die anspruchsberechtigte Person auf eigene Kosten einen Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Test durchführen lässt und dieser negativ ausfällt.

Aufgrund dieser Änderung der Quarantäne-Regelung wird ab dem 8. Februar 2021 der Corona-Erwerbersatz infolge Quarantäne in allen Fällen auf maximal 7 statt wie bisher 10 Taggelder begrenzt.

Zudem wird der Anspruch bei massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit präzisiert. Ändert eine selbstständigerwerbende Person oder eine Person in arbeitgeberähnlicher Stellung ihre Rechtsform (Änderung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen), gelten ab der Änderung die für den neuen Status anwendbaren Bestimmungen. Für die Bestimmung des Umsatzes und die Bemessung der Entschädigung wird ausschliesslich die unter dem neuen Status ausgeübte Tätigkeit berücksichtigt.

Die aktuelle Version 12 des Kreisschreibens wurde dementsprechend angepasst. Die betreffenden Randziffern sind mit 01/21b gekennzeichnet. Diese Version bezieht sich auf Ansprüche ab dem 8. Februar 2021.

Vorwort zur Version 13

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen bis 31. März 2021 verlängert. Folglich wurde der Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung für besonders gefährdete Personen bis 31. März 2021 verlängert.

Die aktuelle Version 13 des Kreisschreibens wurde dementsprechend angepasst. Die betreffenden Randziffern sind mit 02/21 gekennzeichnet.

Vorwort zur Version 14

Am 19. März 2021 hat das Parlament verschiedene Anpassungen des COVID-19-Gesetzes verabschiedet. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Entschädigung infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit wurden in Art. 15 Abs. 1 COVID-19-Gesetz angepasst. Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015–2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

In Anwendung dieser neuen Bestimmung des Covid-19-Gesetzes wurden Präzisierungen zur Auszahlung der Corona-Erwerbsersatzentschädigung im vorliegenden Kreisschreiben vorgenommen sowie die Anspruchsvoraussetzungen für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit angepasst. Die Änderung des Covid-19-Gesetzes tritt am 1. April 2021 in Kraft und hat keine rückwirkende Wirkung.

Darüber hinaus hat der Bundesrat am 12. März 2021 beschlossen, die COVID-19-Verordnung 3 sowie die COVID-19-Verordnung besondere Lage anzupassen. Der Bundesrat hat die Teststrategie erweitert, um eine breite Testung zu fördern. Die Kosten für einen Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Tests, die man durchführt, um eine Kontaktquarantäne vorzeitig zu beenden, werden ab sofort vom Bund übernommen. Diese Änderung ist am 15. März 2021 in Kraft getreten, hat aber keine Auswirkung auf dieses Kreisschreiben oder auf die Entschädigung.

Am 19. März 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen bis 30. April 2021 verlängert. Folglich wurde der Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung für besonders gefährdete Personen bis 30. April 2021 verlängert.

Weiter wurde eine Präzisierung der Bemessung der Entschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und mitarbeitende

Ehegatten oder eingetragene Partner vorgenommen. Die Festlegung der Entschädigung für Arbeitnehmende ist hierfür sinngemäss anwendbar.

Die vorliegende Version 14 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 03/21 gekennzeichnet. Diese Version ist anwendbar für Ansprüche ab dem 19. März 2021.

Vorwort zur Version 15

Der Bundesrat hat am 31. März 2021 beschlossen, Art. 6 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall zu ändern und die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Diese Änderung trat am 1. April 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 eine Änderung von Art. 5a Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage beschlossen, die am 19.04.2021 in Kraft treten wird. Die Aussenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben einschliesslich Takeawaybetriebe dürfen ab dem 19.04.2021 geöffnet werden. In Übereinstimmung mit den Erläuterungen zur geänderten Bestimmung bleibt in diesen Fällen der Anspruch für Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung nach der Anspruchsgrundlage Betriebschliessung bestehen, auch wenn der Aussenbereich geöffnet ist.

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat ausserdem beschlossen, die Massnahmen für besonders gefährdete Personen bis zum 31. Mai 2021 zu verlängern. Daher wird der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für besonders gefährdete Personen bis zum 31. Mai 2021 verlängert. Geimpfte Personen gelten nicht als besonders gefährdete Personen. Aufgrund des Impffortschritts wird der Anspruch entsprechend präzisiert.

Die Version 15 dieses Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit 04/21 gekennzeichnet. Diese Version ist anwendbar für Ansprüche ab dem 19. April 2021.

Vorwort zur Version 16

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 beschlossen, die Covid-19-Verordnung 3, die Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs anzupassen. Die Änderungen treten am 31. Mai 2021 in Kraft.

Personen, welche vollständig geimpft sind oder die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und genesen sind, müssen sich innert sechs Monaten nicht in Quarantäne begeben, wenn sie mit einer infizierten Person Kontakt hatten. Zudem entfällt die Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg für Mitarbeitende in Betrieben, in denen die Person gezielt und repetitiv getestet wird.

Ab dem 31. Mai 2021 können Restaurationsbetriebe unter Einhaltung des Schutzkonzeptes ihre Gäste auch im Innenbereich bewirten. Bis und mit 31. Mai 2021 haben die versicherten Personen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge Betriebsschliessung. Ab dem 1. Juni 2021 können Restaurationsbetriebe den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit geltend machen.

Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die zulässige Personenzahl bei Veranstaltungen vor Publikum zu erhöhen. Ab dem 31. Mai 2021 sind bei Veranstaltungen in Innenräumen höchstens 100 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher) erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 300. Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden. Die Personenbegrenzung gilt auch für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie bei religiösen Veranstaltungen. Diese Änderungen haben keine Auswirkung auf die Corona-Erwerbsersatzentschädigung, weil das allgemeine Veranstaltungsverbot weiterhin gilt und die meisten Veranstaltungen bereits annulliert wurden.

Schliesslich hat der Bundesrat beschlossen, die Massnahmen für besonders gefährdete Personen bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Daher wird der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für beson-

ders gefährdete Personen bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Geimpfte Personen gelten nach der vollständigen Impfung nicht mehr als besonders gefährdet. Die Frist von 15 Tagen nach der zweiten Impfdosis wurde gestrichen.

Die Version 16 dieses Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit 05/21 gekennzeichnet. Diese Version ist anwendbar für Ansprüche ab dem 31. Mai 2021.

Vorwort zur Version 17

Am 18. Juni 2021 hat das Parlament mit der Änderung des Covid-19-Gesetzes beschlossen, die Geltungsdauer der gesetzlichen Grundlage für die Corona-Erwerbssersatzentschädigung bis am 31. Dezember 2021 zu verlängern. Folglich hat der Bundesrat am 18. Juni 2021 auch die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall angepasst. Zudem hat er die Geltendmachung des Anspruches des Corona-Erwerbssersatzes bis 31. März 2022 verlängert und vorgesehen, die definitive Steuerveranlagung 2019 für künftige Leistungsansprüche ab dem 1. Juli 2021 zu berücksichtigen.

Für die Bemessung der Entschädigung von künftigen Leistungsansprüchen wird ab dem 1. Juli 2021 von Amtes wegen das Einkommen der Steuerveranlagung 2019 – bei Vorhandensein – berücksichtigt, sofern dies für die versicherte Person vorteilhafter ist.

Zudem hat der Bundesrat am 23. Juni 2021 die Covid-19-Verordnung 3 angepasst und die Massnahmen für besonders gefährdete Personen bis zum 31. August 2021 verlängert. Entsprechend wird der Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz für besonders gefährdete Personen bis zum 31. August 2021 verlängert. Schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, gelten während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung nicht mehr als besonders gefährdete Personen. Zudem gelten Personen, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten, während sechs Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung nicht mehr als besonders gefährdet. Für die Liste der besonders gefährdeten Personen kann [Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3](#) konsultiert werden.

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 auch die Covid-19-Verordnung besondere Lage angepasst. Ab 26. Juni 2021 dürfen Diskotheken und Tanzlokalen wieder öffnen, wenn sie den Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränken. Bis und mit 30. Juni 2021 können die versicherten Personen den Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz infolge Betriebsschliessung geltend machen. Ab dem 1. Juli 2021 können Diskotheken und Tanzlokale den Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz infolge massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit geltend machen.

Die Version 17 dieses Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit 07/21 gekennzeichnet. Diese Version ist anwendbar für Ansprüche ab dem 1. Juli 2021.

Vorwort zur Version 18

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 die Covid-19-Verordnung besondere Lage geändert und ab 26. Juni 2021 das allgemeine Veranstaltungsverbot aufgehoben. Da zum Zeitpunkt dieser Ankündigung bereits viele Veranstaltungen abgesagt waren und in Anbetracht dessen, dass die Organisation solcher Veranstaltungen eine Vorbereitungszeit erfordert und Einschränkungen bestehen bleiben (z. B. Covid-Zertifikat, Begrenzung der Personenzahl usw.), wurden für dieses Kreisschreiben keine sofortigen Änderungen beschlossen.

Angesichts der Wiederaufnahme der Aktivitäten in diesem Bereich und deren Entwicklung hat das BSV entschieden, dass ab dem 1. September 2021 kein Anspruch mehr auf eine Entschädigung infolge eines generellen Veranstaltungsverbots besteht, ausser bei Grossveranstaltungen, die von den zuständigen kantonalen Behörden bewilligt werden müssen ([Art. 16 Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)). Ab dem 1. September 2021 können Betroffene dieses Sektors, die aufgrund der noch geltenden Einschränkungen einen Erwerbsausfall erleiden, den Anspruch auf die Leistung aufgrund einer erheblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit geltend machen.

Am 25. August 2021 hat der Bundesrat zudem beschlossen, die Massnahmen für gefährdete Personen bis zum 30. September 2021 zu verlängern. Der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für gefährdete Personen wird somit bis zum gleichen Zeitpunkt verlängert.

Aktuell gibt es kaum noch behördliche Einschränkungen. Deshalb müssen die Ausgleichskassen ihr Augenmerk besonders auf die Gründe richten, die die Versicherten für eine erhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit geltend machen. Diese Gründe müssen im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus stehen.

Die Rz 1065.2 wird präzisiert. Liegt die Steuerveranlagung 2019 nach dem 1. Juli 2021 vor, wird die zukünftige Leistung angepasst, jedoch ab dem ersten Tag des Monats, in dessen Zeitraum die Steuerveranlagung datiert wurde.

Die vorliegende Fassung des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst; die betroffenen Rz sind mit 09/21 markiert. Diese Fassung gilt für den Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz ab dem 1. September 2021.

Vorwort zur Version 19

Am 17. September hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen bis 31. Oktober 2021 verlängert. Folglich wurde der Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung für besonders gefährdete Personen bis 31. Oktober 2021 verlängert.

Weiter wurde eine Präzisierung zu einer Bestimmung in Bezug auf das Verbot von Veranstaltungen gemacht.

Die aktuelle Version 19 des Kreisschreibens wurde dementsprechend angepasst. Die betreffenden Randziffern sind mit 09/21 gekennzeichnet.

Vorwort zur Version 20

Am 27. Oktober 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen bis 31. Dezember 2021 verlängert. Folglich wurde der Anspruch auf eine Erwerbser-satzentschädigung für besonders gefährdete Personen bis zu die-sem Datum verlängert.

Weiter wurde die Rz. 1035.4 präzisiert und die Rz. 1041.01b gestri-chen. Da die Zeitspanne, in der geimpfte Personen von der Quaran-täne befreit sind, und die Zeitspanne, in der eine Person nicht mehr als besonders gefährdet gilt, bisweilen an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden, wurden die An-gaben dazu aus dem vorliegenden Kreisschreiben gestrichen. Für den Anspruch auf die Erwerbser-satzentschädigung stützt sich die Ausgleichskasse auf die Bestätigungen der Ärztin bzw. des Arztes oder der zuständigen Behörde.

Die vorliegende Version 20 des Kreisschreibens wurde entspre-chend angepasst und die betreffenden Randziffern sind mit einem 10/21 gekennzeichnet.

Vorwort zur Version 21

Am 17. Dezember 2021 hat das Parlament die Verlängerung des [Art. 15 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Gesetz\)](#) bis 31. Dezember 2022 beschlossen. Folglich hat der Bundesrat am 17. Dezember 2021 auch die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall angepasst. Zudem hat er die Geltendmachung des Anspruches des Corona-Erwerbsersatzes bis 31. März 2023 verlängert.

Aufgrund einer vom Parlament vorgenommenen Präzisierung in Art. 15 Covid-19-Gesetz über den Gerichtsstand bei Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen wird auch das vorliegende Kreisschreiben angepasst. Sämtliche von einer kantonalen Ausgleichskasse bearbeiteten Beschwerden werden demselben Gericht unterbreitet, nämlich jenem, an dem die Ausgleichskasse ihren Sitz hat.

Der Bundesrat hat zudem am 17. Dezember 2021 beschlossen, die Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen bis zum 31. März 2022 zu verlängern. Folglich wird der Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung für besonders gefährdete Personen bis zu diesem Datum verlängert.

Infolge der Änderung der [Covid-19-Verordnung Internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021](#) wurde die Rz 1035.1 formell präzisiert.

Des Weiteren wird infolge der am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Änderungen in AHVG und AHVV bezüglich der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden der Begriff «Sozialversicherungsnummer» durch «AHV-Nummer» ersetzt.

Die vorliegende Version 21 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 12/21 gekennzeichnet.

Vorwort zur Version 22

Am 12. Januar 2022 hat der Bundesrat beschlossen, die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) zu ändern. Ab dem 13. Januar 2022 wird die Quarantäne für Personen, die mit einer Person in Kontakt waren, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde oder unter Verdacht steht, infiziert zu sein, von 10 auf 5 Tage reduziert.

Infolge dieser Änderung der Quarantäneregeln wird die Entschädigung ab dem 13. Januar 2022 auf maximal 5 Taggelder reduziert statt wie bisher 7 Taggelder. In besonderen Fällen kann die zuständige kantonale Behörde in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 5 Covid-19-Verordnung Besondere Lage eine andere Quarantänedauer vorsehen. In diesen Fällen wird nur die effektive Anzahl angeordneter Quarantänetermine entschädigt, höchstens jedoch 7 Tage.

Darüber hinaus wurde der Zeitraum, in dem geimpfte oder genesene Personen von der Quarantäne befreit sind, vom Bundesrat von 365 auf 120 Tage gesenkt. Um diese Voraussetzung zu prüfen, wird eine Änderung im Formular 318.755 vorgenommen. Angesichts der häufigen Änderungen in diesem Bereich, sollte auf die aktuellsten Vorschriften des BAG ([Isolation und Quarantäne \(admin.ch\)](#)) abgestellt werden.

Ausserdem wurde die Erwähnung des Arztes aus diesem Kreisschreiben gestrichen, da dieser nicht befugt ist, Quarantäneanordnungen auszustellen.

Die vorliegende Version 22 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst und die betreffenden Randziffern mit einem 01/22 gekennzeichnet.

Vorwort zur Version 23

Infolge des Beschlusses des Bundesrats vom 12. Januar 2022, die Covid-19-Verordnung besondere Lage zu ändern, wird die Kontaktquarantäne ab dem 13. Januar 2022 von 10 auf 5 Tage verkürzt. Zudem wurde die Möglichkeit aufgehoben, die Quarantäne durch einen negativen Test ab dem 7. Tag aufheben zu lassen. Folglich wird das in der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vorgesehene Maximum von 7 Taggeldern ab dem 25. Januar 2022 abgeschafft. Ab diesem Datum entspricht die Anzahl der Taggelder der tatsächlichen Anzahl Tage, die in Quarantäne verbracht wurden.

Die vorliegende Version Nr. 23 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst; die betroffene Randziffer ist mit 01/22b gekennzeichnet. Diese Fassung gilt für den Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz ab dem 25. Januar 2022.

Vorwort zur Version 24

Infolge des Beschlusses des Bundesrats vom 2. Februar 2022, die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) sowie die [Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) zu ändern, wird die Kontaktquarantäne ab dem 3. Februar 2022 aufgehoben. Folglich ist auch der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge Quarantäne ab dem 3. Februar 2022 aufgehoben. Vor dem 3. Februar 2022 angeordnete Quarantänen gelten ab diesem Datum als aufgehoben.

Die vorliegende Version Nr. 24 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst; die betroffene Randziffer ist mit 02/22 gekennzeichnet. Diese Fassung gilt für den Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz ab dem 3. Februar 2022.

Vorwort zur Version 25

Am 16. Februar 2022 hat der Bundesrat beschlossen, die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) sowie die [Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) zu ändern. Ab dem 17. Februar 2022 sind alle Massnahmen, abgesehen von der Maskentragepflicht im öffentlichen Verkehr und in gewissen Gesundheitseinrichtungen, aufgehoben. Die Leistungen der Corona-Erwerbsausfallentschädigung sind ebenfalls aufgehoben, mit Ausnahme der besonders gefährdeten Personen und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie selbstständig Erwerbenden im Veranstaltungsbereich. Die Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche wurden ebenfalls angepasst. Die Leistungen können neu spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach deren Aufhebung geltend gemacht werden und nicht bis zum 31. März 2023 wie ursprünglich vorgesehen.

Folgende Leistungen sind ab 17. Februar 2022 aufgehoben:

- Entschädigung infolge Ausfall der Fremdbetreuung
- Entschädigung infolge Veranstaltungsverbot
- Entschädigung infolge Betriebsschliessung
- Entschädigung infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit im Allgemeinen

Personen, die in der Veranstaltungsbranche tätig sind, haben weiterhin Anspruch auf die Entschädigung infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit aufgrund der bisherigen Einschränkungen, da diese eine nachhaltigere Wirkung haben als in anderen Tätigkeitsbereichen, namentlich durch die Absage oder Nichtdurchführung bestimmter Veranstaltungen.

Folglich bleibt der Anspruch auf die Entschädigung infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit im Veranstaltungsbereich bis zum 30. Juni 2022 bestehen. Der Anspruch für besonders gefährdete Personen besteht bis zum 31. März 2022.

Die vorliegende Version Nr. 25 des Kreisschreibens wurde entsprechend angepasst; die betroffene Randziffer ist mit 02/22b gekennzeichnet. Diese Fassung gilt für den Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz ab dem 17. Februar 2022.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	35
1. Anmeldeverfahren.....	37
1.1 Geltendmachung des Anspruchs und Prüfung der Anmeldung.....	37
1.2 Legitimation zur Geltendmachung.....	38
1.2.1 Grundsatz	38
1.3 Angaben zur Anmeldung.....	38
1.3.1 Bei unselbstständig Erwerbenden	39
1.3.2 Bei selbstständig Erwerbenden	39
2. Zuständige Ausgleichskasse	40
3. Anspruch	40
3.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	40
3.1.1 Arbeitnehmende.....	41
3.1.2 Selbstständig Erwerbende und deren mitarbeitende Ehegatten.....	42
3.1.3 Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegatten	42
3.1.4 Obligatorisch Versicherte	43
3.2 Besondere Anspruchsvoraussetzungen	44
3.2.1 gestrichen	44
3.2.2 gestrichen	44
3.2.3 gestrichen	45
3.2.4 gestrichen	46
3.2.5 Anspruch infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit für selbstständig Erwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung im Veranstaltungsbereich.....	46
3.2.6 Anspruch für besonders gefährdete Personen	48
3.3 Subsidiarität und Konkurrenz	49
3.4 Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung	50
3.5 Ende des Anspruchs	51
3.6 Bezug der Entschädigung	53
4. Höhe der Entschädigung.....	54
4.1 Grundsatz	54
4.2 Entschädigungstabellen	55

5.	Ermittlung des Einkommens vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs	55
5.1	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	55
5.2	Selbstständig Erwerbende	56
5.3	Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind	57
5.4	Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner	57
6.	Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung.....	58
6.1	Besteuerung der Entschädigung und Meldung an Steuerbehörden	58
6.1.1	gestrichen	60
6.1.2	Quellensteuerverfahren für Auszahlungen ab dem 1. Januar 2021	60
7.	Buchführung und Geldverkehr	61
8.	Eintragung ins individuelle Konto (IK)	61
9.	Entschädigung der Kassen	61
10.	Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung	62
11.	Beiträge an die EO	62
12.	Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege .	62
13.	In-Kraft-Treten	62
Anhang I	63

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BGE	Bundesgerichtsentscheide
COVID-19-Verordnung 2	Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)
EFTA	Europäisches Freihandelsabkommen
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EU	Europäische Union
IV	Invalidenversicherung
KSCE	Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus – Corona-Erwerbsersatz
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag – Versicherungsvertragsgesetz
WEO	Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft

WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Anmeldeverfahren

1.1 Geltendmachung des Anspruchs und Prüfung der Anmeldung

- 1001 Der Anspruch auf die Entschädigung ist von der anspruchsberechtigten Person mit dem Formular «Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung» geltend zu machen.
- 1001.1 gestrichen
09/20
- 1001.2 gestrichen
02/22b
- 1001.3 gestrichen
02/22b
- 1002 gestrichen
02/22b
- 1003 gestrichen
02/22b
- 1004 Die Ausgleichskasse prüft, ob aufgrund einer anderen Anspruchsgrundlage nach [COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) bereits eine Anmeldung vorliegt.
- 1005 Bei Entschädigungen für Arbeitnehmende ist dem Arbeitgeber eine Kopie der Auszahlungsmitteilung zuzustellen.
- 1005.1 gestrichen
07/20

1.2 Legitimation zur Geltendmachung

1.2.1 Grundsatz

- 1006 Zur Geltendmachung des Anspruchs ist grundsätzlich die anspruchsberechtigte Person selbst befugt. Ist sie minderjährig ([Art. 14 ZGB](#)) oder steht sie unter umfassender Beistandschaft ([Art. 398 ZGB](#)), so muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung gemeldet werden. Leistet der Arbeitgeber Lohnfortzahlung, kann der Anspruch auch durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden.
- 1006.1 Wird der Anspruch durch den Arbeitgeber geltend gemacht, so kann dies in Form einer Sammelmeldung für alle Arbeitnehmenden erfolgen. Es müssen die gleichen Angaben enthalten sein, wie sie auch mittels dem offiziellen Anmeldeformular abgefragt werden.

1.3 Angaben zur Anmeldung

- 1007 Die antragstellenden Personen haben ihre Angaben zu belegen.
- 1008 gestrichen
11/20
- 1008.1 Der Anmeldung sind beizulegen:
02/22b – Nachweis über Lohnausfall für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehepartner
– Auszug aus dem Handelsregister für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehepartner
- 1008.2 Anträge für besonders gefährdete Personen müssen ein
01/21 ärztliches Attest enthalten, welches die Zugehörigkeit zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen bescheinigt. Ferner ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizule-

gen, dass die Erwerbstätigkeit nicht im Homeoffice verrichtet werden kann und der besonders gefährdeten Person auch keine andere Tätigkeit zugewiesen werden konnte.

1.3.1 Bei unselbstständig Erwerbenden

1009
09/20 Der Anmeldung sind die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit beizulegen sowie die zu entschädigenden Bezugstage anzugeben. Ein allfälliger 13. Monatslohn ist zu berücksichtigen.

1009.1
02/22b Besonders gefährdete Personen, die ihre Erwerbstätigkeit im Home-Office ausüben können und dennoch einen Teilerwerbsausfall erleiden, haben diesen mittels einer Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

1010
02/22b gestrichen

1010.1
01/21 Der Antrag für besonders gefährdete Personen muss nur einmal für die gesamte Dauer eingereicht werden.

1011
02/22b Anspruchsberechtigte Personen mit mehreren Arbeitgebern reichen die entsprechenden Lohnabrechnungen sowie allfällige Nachweise (vgl. Rz 1008.2) zusammen mit dem Anmeldeformular bei einer Ausgleichskasse ein.

1011.1
09/20 gestrichen

1.3.2 Bei selbstständig Erwerbenden

1012
02/22b gestrichen

1013
02/22b gestrichen

1014
02/22b gestrichen

- 1014.1 Der Antrag für besonders gefährdete Personen muss nur
01/21 einmal für die gesamte Dauer eingereicht werden.

2. Zuständige Ausgleichskasse

- 1015 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung ist die Ausgleichskasse, welche die Beiträge gemäss AHVG auf dem Einkommen bezogen hat, das für die Bemessung der Entschädigung massgebend ist. Somit ist für die arbeitnehmende Person die Ausgleichskasse zuständig, welcher der Arbeitgeber angeschlossen ist, bzw. für die selbstständig erwerbende Person die Ausgleichskasse, der die Beiträge zu bezahlen sind.
- 1016 Sind mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil verschiedene Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden, so ist zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig:
- die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, an welchen die erste Anmeldung weitergeleitet wurde;
 - die Ausgleichskasse, welcher die Beiträge als selbstständig erwerbende Person zu bezahlen sind.
- 1017 gestrichen
02/22b
- 1017.1 Die Zuständigkeit verbleibt bei der Ausgleichskasse, welche die erste Entschädigung ausgerichtet hat.
04/20

3. Anspruch

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 1018 Die nachfolgenden allgemeinen und die jeweiligen besonderen Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Kapitel 3.2) sind kumulativ zu erfüllen.

- 1019 02/22b Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit
- Arbeitnehmende im Sinne von [Art. 10 ATSG](#) oder
 - Selbstständig Erwerbende im Sinne von [Art. 12 ATSG](#) oder Art. 31 Abs. 3 Bst. b und c AVIG sind und
 - obligatorisch im Sinne des AHVG versichert sind.
- 1020 Der Anspruch auf die Entschädigung ist nicht an ein bestimmtes Mindest- resp. Höchstalter gebunden. Sofern sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben auch minderjährige Personen (z.B. Lehrlinge) oder Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, Anspruch auf die Entschädigung.
- 1020.1 02/22b gestrichen
- 1020.2 02/22b gestrichen
- 1020.3 02/22b In Abweichung von Art. 24 ATSG kann der Anspruch gemäss der der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der ab 17. September 2020 gültigen Fassung spätestens bis Ende des dritten Monats nach Aufhebung der Leistung geltend gemacht werden.
- 1020.4 02/22b Für sämtliche Anträge auf Leistungsansprüche die vor dem 17. Februar 2022 entstanden sind und per diesem Datum aufgehoben wurden, sind die vorigen Versionen des Kreisschreibens anwendbar.

3.1.1 Arbeitnehmende

- 1021 Die versicherte Person gilt als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, sofern sie oder er in unselbstständiger Stellung Arbeit leistet und dafür einen massgebenden Lohn im Sinne des AHVG bezieht.
- 1022 Als massgebender Lohn einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers gilt grundsätzlich jede Entschädigung, die

wirtschaftlich auf die Leistung von Arbeit zurückgeht (vgl. [Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO](#)). Unerheblich ist somit, ob bei der Verrichtung der Arbeit erwerbliche oder ideelle bzw. gemeinnützige Zwecke im Vordergrund standen.

- 1023 Bei der Prüfung, ob die versicherte Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, ist in der Regel auf den Arbeitsvertrag bzw. die arbeitsrechtliche Situation abzustellen.

3.1.2 Selbstständig Erwerbende und deren mitarbeitende Ehegatten

- 1024 Als selbstständig Erwerbende gelten Personen, die Einkommen erzielen, welches nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt.

- 1025 Bei selbstständig Erwerbenden ist entscheidend, ob sie von der Ausgleichskasse als solche anerkannt sind. Die Tatsache, dass die versicherte Person bei der Ausgleichskasse als selbstständig Erwerbend angeschlossen ist, ist dafür ausreichend.

- 1025.1
11/20 Als mitarbeitende Ehegatten gelten die Ehepartnerin resp. der Ehepartner oder der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin der selbstständig erwerbenden Person, die tatsächlich im Betrieb mitarbeiten und aus dieser Tätigkeit ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen deklarieren. Dies entspricht dem Personenkreis, welcher gemäss Art. 31 Abs. 3 Bst. b AVIG vom Bezug einer Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossen ist.

3.1.3 Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegatten

- 1025.2
11/20 Als Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung gelten Personen, die ein Einkommen als Arbeitnehmende (siehe Ziff. 3.1.1) erzielen, und einen massgeblichen Einfluss auf die

Entscheidfindung des Betriebes haben. Dies in ihrer Eigenschaft als;

- Gesellschafter; oder
- Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums; oder
- als am Betrieb finanziell Beteiligte.

1025.3 Als mitarbeitende Ehegatten gelten die Ehepartnerin resp. 11/20 der Ehepartner oder der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin der oben genannten Personen, die tatsächlich im Betrieb mitarbeiten und aus dieser Tätigkeit ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen deklarieren.

1025.4 gestrichen
02/22b

3.1.4 Obligatorisch Versicherte

1026 Versichert nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 AHVG](#) sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz den zivilrechtlichen Wohnsitz haben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder als Schweizer Bürger im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder in einer vom Bundesrat bezeichneten Institution tätig sind.

1027 Hinsichtlich Versicherungspflicht und der damit verbundenen Versicherteneigenschaft gelten die Bestimmungen der [WVP](#).

1028 Nach den Regeln des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU und der EFTA ist eine diesem Abkommen unterstellte Person grundsätzlich nur in einem Land versichert und zwar in dem Land, in welchem sie arbeitet. Werden mehrere Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Ländern und auch im Wohnland ausgeübt, ist die Person in ihrem Wohnland versichert. Ausnahmen bestehen insbesondere mit einzelnen Ländern und bei selbstständig erwerbenden Personen. In besonderen Fällen ist für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung die [WVP](#) beizuziehen.

3.2 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

3.2.1 gestrichen

1029 gestrichen
02/22b

1029.1 gestrichen
02/22b

1029.2 gestrichen
02/22b

1030 gestrichen
02/22b

1030.1 gestrichen
09/20

1031 gestrichen
02/22b

1031.1 gestrichen
09/20

1032 gestrichen
09/20

1033 gestrichen
02/22b

1034 gestrichen
02/22b

3.2.2 gestrichen

1035 gestrichen
02/22

1035.1 gestrichen
02/22

1035.2 gestrichen
02/22

1035.3 gestrichen
02/22

1035.4 gestrichen
02/22

1036 gestrichen
02/22

1036.1 gestrichen
02/22

3.2.3 gestrichen

1037 gestrichen
02/22b

1038 gestrichen
02/22b

1039 gestrichen
02/22b

1040 gestrichen
02/22b

1040.1 gestrichen
02/22b

1040.2 gestrichen
02/22b

3.2.4 gestrichen

1041 gestrichen
02/22b

1041.a gestrichen
02/22b

1041.1 gestrichen
02/22b

3.2.5 Anspruch infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit für selbstständig Erwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung im Veranstaltungsbereich

1041.2 Anspruchsberechtigt sind im Veranstaltungsbereich tätige
02/22b selbstständig erwerbende Personen, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, die aufgrund von vor dem 17. Februar 2022 auf kantonaler oder auf Bundesebene beschlossenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ihre Erwerbstätigkeit erheblich einschränken müssen und die im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 10'000.- erzielt haben. Wurde die Tätigkeit nach 2019 aufgenommen, so wird auf das Einkommen im entsprechenden Jahr abgestellt. Für die Ermittlung der Einkommensgrenze gilt Rz 1067 sinngemäss.

1041.2a Die versicherte Person muss im Formular 318.756 ange-
02/22b ben, dass sie im Veranstaltungsbereich tätig ist, Angaben zur Firma machen und ausführen, welche Tätigkeit sie ausübt. Die Angabe über die Tätigkeit für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung ist mittels Auszug aus dem Handelsregister zu belegen. Es ist ausserdem an der versicherten Person, nachzuweisen, dass sie weiterhin von den aufgehobenen Massnahmen betroffen ist.

1041.2b Unter im Veranstaltungsbereich tätigen Personen versteht
02/22b man Personen, die selber Veranstaltungen organisieren,

im Rahmen von Veranstaltungen eine Tätigkeit ausüben (z.B. Ton- oder Lichttechniker), oder aber selber an Veranstaltungen auftreten (z.B. Kulturschaffende).

- 1041.3
02/22b Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn im Antragsmonat ein Umsatzrückgang von mindestens 30% im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2015-2019 festgestellt wird. Zum Vergleich ist der durchschnittliche Umsatz, unter Berücksichtigung der effektiven Zeit der Erwerbstätigkeit, auf einen Monat zu berechnen. Wurde die Tätigkeit vor Januar 2015 aufgenommen, so wird der gesamte Umsatz durch 60 Monate geteilt, um einen monatlichen Wert zu ermitteln. Die anspruchsberechtigte Person hat den Umsatzrückgang anzugeben, sowie Angaben darüber zu machen, auf welche Massnahme dies zurückzuführen ist.
- 1041.4
11/20 Wurde die Erwerbstätigkeit nach Januar 2015 aufgenommen, so wird auf den Durchschnitt seit Aufnahme der Erwerbstätigkeit bis 2019 abgestellt.
Beispiel: Bei einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Juni 2016, wird der Umsatz nicht durch 60 Monate, sondern 43 Monate (Juni 2016 – Dezember 2019) geteilt.
- 1041.5
02/22b Wurde die Erwerbstätigkeit im Jahr 2020, 2021 oder 2022 aufgenommen, so hat die Person in geeigneter Form nachzuweisen, dass pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz von mindestens drei Monaten vorliegt. Ein Anspruch besteht erst, wenn während mindestens 3 Monaten ein Umsatz generiert wurde. Massgebend für die Ermittlung der Umsatzeinbusse ist der Durchschnitt der drei Monate mit den höchsten Umsätzen.

- 1041.5a Im Falle einer Änderung der Rechtsform (Änderung von
01/21b Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristi-
schen Personen) wird für die Prüfung der Umsatzeinbusse,
des Anspruchs und für die Berechnung des Anspruchs ein-
zig auf die neue Rechtsform abgestellt. Die Ziffern 1041.5
und 1041.6 sind sinngemäss anwendbar.
- 1041.6 Wurde die Erwerbstätigkeit vor weniger als einem Jahr,
11/20 nach 2019 aufgenommen, ist die Einkommensgrenze von
Fr. 10'000.- entsprechend herabzusetzen resp. das Ein-
kommen auf ein ganzes Jahr hochzurechnen (vgl. Rz
1067).
- 1041.7 Bei selbstständig erwerbenden und Personen in arbeitge-
11/20 berähnlicher Stellung, welche ihre Tätigkeit zunächst im
Nebenerwerb ausgeübt haben, werden für die Berechnung
des durchschnittlichen Umsatzes nur Perioden berücksich-
tigt, in welchen die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt
wurde. Wurde die Tätigkeit bis zum Anspruchsmonat im
Nebenerwerb ausgeübt, so sind die effektiven Umsatzzah-
len aus dieser Tätigkeit massgebend.
- 1041.8 gestrichen
02/22b
- 1041.8a gestrichen
02/22b
- 1041.9 Für Ansprüche ab April 2021 ist ein Umsatzrückgang von
03/21 mindestens 30% massgebend. Sind sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so besteht der Anspruch jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

3.2.6 Anspruch für besonders gefährdete Personen

- 1041.10 Als besonders gefährdete Personen gelten ab dem 1. Juli
07/21 2021 neu schwangere Frauen sowie Personen mit den Er-
krankungen oder genetischen Anomalien nach [Anhang 7
der Covid-19-Verordnung 3](#), die sich aus medizinischen
Gründen nicht impfen lassen können.

1041.10 Sobald die Impfung vollständig verabreicht wird, werden
a geimpfte Personen nicht mehr als besonders gefährdete
05/21 Personen eingestuft. Sie haben daher keinen Anspruch
mehr auf die Entschädigung.

1041.10 gestrichen
b
10/21

1041.11 Besonders gefährdete Personen haben Anspruch auf die
12/21 Entschädigung, solange sie ihrer Erwerbstätigkeit nicht o-
der nur teilweise nachkommen können. Der Anspruch er-
lischt bei Wiederaufnahme der Tätigkeit, spätestens aber
am 31. März 2022.

1041.12 Besonders gefährdete Personen, die selbstständig er-
01/21 werbstätig sind, haben im Formular anzugeben, weshalb
die Arbeit nicht von zu Hause aus verrichtet werden kann.

1041.13 Der Anspruch für besonders gefährdete Personen stützt
12/21 sich auf die vom Bundesrat festgelegten Massnahmen,
welche ab dem 18. Januar 2021 anwendbar und zeitlich bis
31. März 2022 begrenzt sind.

1041.14 Kann die Erwerbstätigkeit im Home-Office verrichtet wer-
01/21 den, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung. Bei ei-
nem Teilausfall der Erwerbstätigkeit besteht im Rahmen
des Erwerbsausfalls Anspruch auf die Entschädigung. Dies
ist im Formular entsprechend anzugeben.

3.3 Subsidiarität und Konkurrenz

1042 Der Anspruch auf die Entschädigung ist subsidiär zu sämt-
lichen Leistungen von Sozialversicherungen (insbesondere
auch Kurzarbeitsentschädigung) und Versicherungen nach
VVG wie z.B. einer privaten Krankentaggeldversicherung.

1043 gestrichen
02/22b

1044 gestrichen
02/22b

1045 gestrichen
04/20

1046 gestrichen
02/22b

1047 gestrichen
02/22b

3.4 Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung

1048 gestrichen
02/22b

1049 gestrichen
02/22b

1050 gestrichen
02/22b

1050.1 gestrichen
09/20

1050.2 gestrichen
09/20

1050.3 Für besonders gefährdete Personen entsteht der Anspruch
01/21 auf Entschädigung am dem ersten Tag der Unterbrechung
der Erwerbstätigkeit, frühestens jedoch am 18. Januar
2021.

1050.4 Für im Veranstaltungsbereich tätige Personen entsteht der
02/22b Anspruch im Zeitpunkt, in dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen nach Rz 1041.2 ff. erfüllt sind, frühestens jedoch am 17. Februar 2022. Für die Anspruchsvoraussetzung der Umsatzeinbusse ist der Umsatz für den ganzen Monat Februar zu berücksichtigen.

3.5 Ende des Anspruchs

- 1051
02/22b Der Anspruch für im Veranstaltungsbereich tätige Personen endet spätestens, wenn der Taggeldanspruch ausgeschöpft ist, die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG spätestens am 30. Juni 2022.
- 1051.1
02/22b Für besonders gefährdete Personen endet der Anspruch auf die Entschädigung im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit im Home-Office oder Ersatzarbeit; spätestens jedoch am 31. März 2022.
- 1051.2
02/22 Bei Quarantänefällen endet der Anspruch sobald die Anzahl Taggelder ausgeschöpft wurde, spätestens jedoch am 2. Februar 2022
- 1051.3
02/22b Ansprüche infolge Ausfall der Fremdbetreuung, Veranstaltungsverbot, Betriebsschliessung und erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit im Allgemeinen, enden spätestens am 16. Februar 2022.
- 1051.4
02/22b Für Ansprüche infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit, die am 16. Februar 2022 aufgehoben wurden, wird der Umsatz des ganzen Monats Februar berücksichtigt, auch wenn die Entschädigung nur bis 16. Februar 2022 ausgerichtet wird.
- 1051.5
02/22b Personen, die im Veranstaltungsbereich tätig sind, müssen für Ansprüche ab 17. Februar 2022 einen neuen Antrag stellen. Für den Anspruch wird der Umsatz des ganzen Monats Februar berücksichtigt. Die Entschädigung wird ab dem 17. Februar 2022 ausgerichtet.
- 1052
02/22b Der Anspruch endet vorzeitig, bei
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
 - Aufgabe der Erwerbstätigkeit;
 - Tod der anspruchsberechtigten Person.

1052.1 Sämtliche Ansprüche sind spätestens bis Ende des dritten
02/22b Monats nach Aufhebung der entsprechenden Entschädigung geltend zu machen.

1052.1b Zusammenfassung der Fristen der einzelnen Leistungen:
02/22b

Leistung	Gültigkeit des Anspruchs	Frist für die Geltendmachung des Anspruchs
Quarantäne	02.02.2022	31.05.2022
Ausfall der Fremdbetreuung	16.02.2022	31.05.2022
Veranstaltungsverbot	16.02.2022	31.05.2022
Betriebsschliessung	16.02.2022	31.05.2022
Erhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit im Allgemeinen	16.02.2022	31.05.2022
Besonders gefährdete Personen	31.03.2022	30.06.2022
Erhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit im Veranstaltungsbe- reich	30.06.2022	30.09.2022

1052.2 gestrichen
07/20

1052.3 gestrichen
07/20

1052.4 gestrichen
09/20

3.6 Bezug der Entschädigung

1053 gestrichen
02/22b

1053.1 gestrichen
02/22b

1053.2 gestrichen
02/22b

1053.3 gestrichen
02/22b

1054 gestrichen
09/20

1055 gestrichen
05/20

1056 Die Anzahl Taggelder für selbstständig erwerbende Personen, die infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit im Veranstaltungsbereich (Ziff. 3.2.5) oder als besonders gefährdete Person (Ziff. 3.2.6) einen Erwerbsausfall erleiden, ist nicht beschränkt. Sie entspricht jeweils:

- der Dauer der erheblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit
- der Dauer bis zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch die besonders gefährdete Person.

4. Höhe der Entschädigung

4.1 Grundsatz

- 1057 Für die Bestimmung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens wird auf den Zeitpunkt vor Beginn des jeweils ersten Entschädigungsanspruchs abgestellt.
- 1058
02/22b Die Entschädigung beträgt grundsätzlich 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die jeweilige anspruchsberechtigte Person unmittelbar vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit erzielt hat. Für die Berechnung des Taggeldes wird das monatliche AHV-pflichtige Einkommen - gemäss den geltenden Berechnungsvorschriften im Bereich der EO/MSE - durch 30 geteilt. Bei Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Partnern von Selbstständigerwerbenden oder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung beträgt die Entschädigung 80 Prozent des Lohnausfalls im entsprechenden Monat.

Beispiel: Eine Person in arbeitgeberähnlicher Stellung macht den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für den Monat Januar 2021 geltend, da die Firma einen Umsatzrückgang von mehr als 30% erlitten hat. Im Jahr 2019 betrug das AHV-pflichtige Monatseinkommen jeweils Fr. 6'000.-, im Januar 2021 nur noch Fr. 4'500.-. Die Entschädigung wird folgendermassen berechnet: $(6'000 - 4'500) / 30 \times 80\% = 40.-$, das Taggeld beträgt somit Fr. 40.-.

1058.1 gestrichen
02/22b

1058.2 gestrichen
02/22b

1058.3 Bei Personen, deren Anspruch auf die Entschädigung vor dem 1. Januar des Jahres entsteht, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden und die somit noch nicht beitragspflichtig sind, wird für die Bemessung der Entschädigung

das unmittelbar vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen herangezogen.

- 1059 Zur Entschädigung werden keine Kinderzulagen, Betriebszulagen und Zulagen für Betreuungskosten gewährt.
- 1060 Die Entschädigung wird gekürzt, soweit sie 80 Prozent des Höchstbetrages gemäss [Art. 16f EOG](#) (Fr. 196.--) übersteigt.

4.2 Entschädigungstabellen

- 1061 Die vom BSV herausgegebenen «[Tabellen zur Ermittlung der EO-Entschädigung“ \(318.116\)](#)» (Tabelle Mutterschaft) gelten auch für diese Entschädigung.

5. Ermittlung des Einkommens vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs

5.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- 1062 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmende bildet das letzte vor Beginn des Erwerbsunterbruchs erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von [Art. 5 AHVG](#). Für die Umrechnung werden Tage, an welchen Arbeitnehmende wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Dienstleistungen gemäss [Art. 1a EOG](#) oder aus anderen von ihnen nicht verschuldeten Gründen kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnte, nicht berücksichtigt. Die Rz 5008–5040 [WEO](#) sind sinngemäss anwendbar.
- 1063 In Abweichung zu den Rz 5032, 5033 und 5035 [WEO](#) wird bei anspruchsberechtigten Personen mit stark schwankendem Einkommen für die Bemessung grundsätzlich nur auf die Einkommen letzten drei Monate abgestellt (Rz 1009).
- 1064 Bei Personen, die vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs einen unbezahlten Urlaub beziehen oder ihren

Beschäftigungsgrad ohne arbeitsunfähig zu sein herabsetzen resp. diesen erhöhen, wird die Entschädigung aufgrund des letzten Monatslohnes berechnet, sofern es sich dabei um ein regelmässiges Einkommen handelt.

5.2 Selbstständig Erwerbende

- 1065
09/20 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbstständig Erwerbende bildet grundsätzlich das Erwerbseinkommen, welches im Jahr 2019 erzielt wurde. Als Basis ist das Einkommen zu verwenden, welches für die Festsetzung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde. Liegt im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, ist auf diese abzustellen.
Für Anspruchsberechtigte die bereits eine Entschädigung gemäss der bis zum 16. September 2020 geltenden Version der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage die gleiche.
- 1065.1
11/20 Bei Selbstständigerwerbenden wird für die Berechnung der Entschädigung nach Rz 1041.5 das den Akontobeiträgen zugrundeliegende Erwerbseinkommen herangezogen.
- 1065.2
09/21 Für die Bemessung der Entschädigungen ab dem 1. Juli 2021 muss das Einkommen der Steuerveranlagung 2019 – bei Vorhandensein – von Amtes wegen berücksichtigt werden, sofern dies für die versicherte Person vorteilhafter ist. Diese neue Bemessungsgrundlage hat keinen Einfluss auf Leistungen, die vor dem 1. Juli 2021 beansprucht wurden.
Beispiele:
- die Steuerveranlagung 2019 ist vor dem 1. Juli 2021 datiert: Die Entschädigung wird ab dem 1. Juli 2021 angepasst.
 - die Steuerveranlagung 2019 ist nach dem 1. Juli 2021 datiert: Die Entschädigung wird vom ersten Tag des Monats gemäss Datum der Steuerveranlagung 2019 an die neue Grundlage angepasst.

1066 Zur Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens ist das Jahreseinkommen durch 360 zu teilen.

1067 Wurde das Einkommen hingegen in weniger als einem Jahr erwirtschaftet, erfolgt die Umrechnung des Einkommens auf den Tag entsprechend dieser Erwerbsdauer ([BGE 133 V 431](#)). Diese Erwerbsdauer muss belegt werden (bspw. Status als selbstständig Erwerbende, Beleg aus der Buchhaltung).

1068 gestrichen
07/21

5.3 Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind

1069 Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens gelten die Rz 5050–5054 [WEO](#) sinngemäss.

5.4 Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner

1069.1 Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens wird auf das für das Jahr 2019 deklarierte AHV-pflichtige Erwerbseinkommen abgestellt. Wurde das Einkommen in weniger als einem Jahr erzielt so gilt Rz 1067 sinngemäss. Tage, an welchen Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Dienstleistungen gemäss [Art. 1a EOG](#) oder aus anderen von ihnen nicht verschuldeten Gründen kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnten, werden nicht berücksichtigt. Die Rz 5008–5040 [WEO](#) sind sinngemäss anwendbar.

1069.2 Wurde die Erwerbstätigkeit im Jahr 2020 aufgenommen, so wird für die Bemessung der Entschädigung auf das durchschnittliche Einkommen des Jahres 2020 gemäss den Lohnabrechnungen abgestützt, bei einer Aufnahme der Er-

werbstätigkeit im Jahr 2021, auf das Jahr 2021 und bei einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Jahr 2022, auf das Jahr 2022. Wurde das Einkommen in weniger als einem Jahr erzielt so gilt Rz 1067 sinngemäss.

- 1069.3 Für mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner
11/20 von Selbstständigerwerbenden gelten die Rz 1069.1 und 1069.2 sinngemäss.

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

- 1070 Für die Festsetzung und Auszahlung gelten die Rz 6001–6044 [WEO](#) sinngemäss.
- 1071 Die Entschädigung wird grundsätzlich monatlich nachschüssig ausgerichtet.
- 1072 Entspricht die Entschädigung weniger als 200 Franken pro Monat (d.h. 6.70 Franken im Tag) so wird sie erst nach Anspruchsende ausbezahlt.
- 1073 gestrichen
02/22b
- 1074 gestrichen
02/22b

6.1 Besteuerung der Entschädigung und Meldung an Steuerbehörden

- 1075 Die Corona-Erwerbsersatz-Taggelder unterliegen der Einkommenssteuer. Um den administrativen Aufwand zu minimieren, wurde mit der ESTV ein vereinfachtes - vom üblichen abweichendes - Verfahren vereinbart (vgl. ebenfalls [Rundschreiben der ESTV vom 06.04.2020](#)). Für Auszahlungen ab dem 1. Januar 2021 ist Kap. 6.1.2 nachfolgend anwendbar.

- 1075.1
04/20 In der Leistungsabrechnung für die anspruchsberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass
- die Corona-Erwerbsersatz-Taggelder der Einkommenssteuer unterstehen;
 - die ausgerichteten Leistungen den kantonalen Steuerbehörden gemeldet werden; und
 - die anspruchsberechtigte Person die Leistungsabrechnung für Steuerzwecke aufzubewahren hat.
- 1075.2
04/20 Wird die Entschädigung nicht direkt an die anspruchsberechtigte Person, sondern an deren Arbeitgeber ausgerichtet, müssen in der Abrechnung keine Hinweise bezüglich Besteuerung und Meldung an die Steuerbehörde aufgenommen werden.
- 1075.3
12/21 Die Ausgleichskasse hat den kantonalen Steuerbehörden 30 Tage nach Ablauf der Gültigkeit der Verordnung ([Art. 11 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#)), spätestens jedoch am 31. Januar des auf die Fälligkeit der Taggeldleistung folgenden Kalenderjahres, in geeigneter elektronischer Form eine Liste zukommen zu lassen, aus welcher mindestens folgende Angaben ersichtlich sind:
- AHV-Nummer
 - Name und Vorname des Leistungsempfängers
 - Adresse
 - Land, Postleitzahl und Ort
 - Zeitraum des Bezugs der Taggelder
 - Höhe der Bruttoentschädigung
 - Höhe der Nettoentschädigung
 - Höhe des Quellensteuerabzugs (sofern zutreffend)
- 1075.4
04/20 Mittels dieser Liste müssen nur diejenigen Fälle gemeldet werden, bei denen die Auszahlung direkt an die leistungsberichtigte Person erfolgte.
- 1075.5
04/20 Die Liste ist jeweils an die Steuerbehörde des Wohnsitzkantons der anspruchsberechtigten Person bzw. bei Nichtvorliegen eines Schweizer Wohnsitzes an die Steuerbehörde des Sitzkantons der Ausgleichskasse zuzustellen.

1075.6 Diese Meldung ersetzt die schriftliche Bescheinigung über
04/20 die erbrachten Leistungen an die anspruchsberechtigte
Person der Taggelder ([Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG](#)).

6.1.1 gestrichen

1075.7 gestrichen
02/22b

1075.8 gestrichen
02/22b

1075.9 gestrichen
02/22b

1075.10 gestrichen
02/22b

1075.11 gestrichen
02/22b

6.1.2 Quellensteuerverfahren für Auszahlungen ab dem 1. Januar 2021

1075.12 Das Kreisschreiben über die Quellensteuer (KSQST) ist
01/21 grundsätzlich anwendbar.

1075.13 Die anspruchsberechtigte Person hat in der Anmeldung an-
01/21 zugeben, ob ihr Erwerbseinkommen bis zum Bezug des
Corona-Erwerbssersatzes an der Quelle besteuert wurde.
Es wird auf diese Angabe abgestützt. Eine weitere Abklä-
rung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde ist
nicht notwendig.

1075.14 Für Corona-Erwerbssersatz-Entschädigungen, die der Be-
01/21 steuerung an der Quelle unterliegen, sind für die Festset-
zung des satzbestimmenden Einkommens und des Steuer-
satzes Rz 1064 und 1066 KSQST anwendbar. Es ist der
Tarifcode G (Art. 1 Abs. 1 Bst. g QStV) anwendbar. Dies

gilt auch für Grenzgänger aus Deutschland, für die der Tarifcode Q anwendbar wäre.

1075.15 In der Leistungsabrechnung für die anspruchsberechtigte
01/21 Person ist die Quellenbesteuerung sowie der angewendete
Tarifcode G, das satzbestimmende Einkommen (entspricht
dem versicherten Verdienst) und der Steuersatz auszuweisen.

1075.16 Wird die Entschädigung nicht direkt an die anspruchsberechtig-
01/21 te Person, sondern an deren Arbeitgeber ausgerichtet,
ist auf den Abzug der Quellensteuer zu verzichten.

7. Buchführung und Geldverkehr

1076
04/20 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für
den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammen-
hang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-CORONA](#)).

8. Eintragung ins individuelle Konto (IK)

1076.1 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für
04/20 den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammen-
hang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-CORONA](#)).

9. Entschädigung der Kassen

1076.2 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für
04/20 den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammen-
hang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-CORONA](#)).

10. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung

- 1077 In Bezug auf Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Erlass und Abschreibung gelten die Rz 7001–7017 [WEO](#) sinngemäss.
- 1078 Die in Rz 7018-7022 [WEO](#) aufgeführten Bestimmungen zur Verrechnung sind hier nicht anwendbar.

11. Beiträge an die EO

- 1079 Die Bestimmungen von Randziffer 8001–8022 [WEO](#) gelten sinngemäss.

12. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege

- 1080 Die Kapitel 9.3 und 9.4 [WEO](#) gelten sinngemäss.
- 1080.1 Der Gerichtsstand für Beschwerden gegen Verfügungen oder Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen befindet sich am Sitz der jeweiligen Ausgleichskasse.
12/21

13. In-Kraft-Treten

- 1081 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 17. September
11/20 2020 in Kraft.

Anhang I

09/20 gestrichen